VTH-Merkblatt: Neues EU-Verpackungsrecht ab 2026 (August 2025)

Mit der neuen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle VO-EU 2025/40 (EU-Verpackungsverordnung) kommen ab 2026 auf den Handel sowie deren Logistikpartner grundlegende Änderungen zu. Die Verordnung wird im Fachjargon PPWR abgekürzt (englisch: Packaging and Packaging Waste Regulation).

Der Einsatz von Versandkartons, Füllmaterialien und Etiketten wird künftig strenger reguliert. Die PPWR verfolgt das Ziel, Verpackungsmüll zu vermeiden, wiederverwendbare Systeme zu fördern und Verpackungen recyclingfähig zu machen. Jeder Technische Händler sollte sich jetzt bereits mit den Anforderungen vertraut machen, denn die PPWR gilt grundsätzlich für alle Verpackungen, unabhängig davon, ob sie bei privaten oder gewerblichen Endverbrauchern anfallen.

Die PPWR knüpft nicht an den Verbrauchertyp (privat oder gewerblich) an, sondern an das Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Verwenden von Verpackungen in der EU. Die Verordnung erfasst sämtliche Verpackungskategorien: Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen sowie wiederverwendbare Verpackungen. Auch B2B-Verpackungen fallen darunter.

Das bedeutet, dass sich auch Großhändler, die ausschließlich an gewerbliche Endverbraucher liefern, sich an die Vorgaben halten müssen — etwa in Bezug auf Rezyklatgehalt, Gestaltungsvorgaben, Kennzeichnungspflichten und Vermeidungsziele. Sie sollten bereits jetzt prüfen, ob verwendete Palettenfolien, Umkartons, Kisten und Füllmaterial künftig die Recycling- und Mehrwegvorgaben erfüllen, und ob alle Verpackungen korrekt gekennzeichnet werden können. Dazu beachten Sie bitte die folgenden Details, die wir in Form einer **FAQ-Liste** strukturiert haben.

Wann tritt die PPWR in Kraft und ab wann muss sie in Deutschland angewendet werden?

Die Verordnung (EU) 2024/1610 wurde am 12. Februar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie 94/62/EG und gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten – also auch in Deutschland – ohne nationale Umsetzung.

Die PPWR tritt am 12. August 2026 in Kraft und soll den Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Verpackungen in der EU grundlegend reformieren. Ab diesem Datum sind erste Anforderungen verbindlich anzuwenden, weitere folgen gestaffelt bis 2030 und 2040.

Bereits ab dem 12. August 2026 gilt die Pflicht zur Konformitätserklärung für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen (Art. 39 PPWR).

Welche Vorgaben sind besonders relevant?

Besonders relevant sind die Vorgaben, die ab dem 1. Januar 2030 greifen:

- Recyclingfähigkeit: Alle Verpackungen müssen technisch und praktisch recycelbar sein
- Maximales Leerraumvolumen: Versandverpackungen dürfen nicht mehr als 50 Prozent Leerraum enthalten
- Rezyklatquoten: Für bestimmte Kunststoffverpackungen gelten verbindliche Mindestrezyklatanteile (z. B. 35 Prozent für Post- und Versandverpackungen aus Kunststoff, Art. 7).
- Wiederverwendung: Einführung von Wiederverwendungsvorgaben im Versandhandel

Welche Anforderungen stellt die PPWR generell an Versandverpackungen?

Versandverpackungen – etwa Kartons, Versandtaschen, Etiketten, Polstermaterial – müssen künftig nach strengen Ökodesign-Kriterien gestaltet sein:

- Recyclingfähigkeit ab 2030 (technisch und praktisch möglich)
- Materialeinsparung: nur so groß und schwer wie nötig
- Verbindliche Rezyklatquoten bei Kunststoffverpackungen (z. B. 35 % ab 2030, 65 % ab 2040)
- Kennzeichnungspflichten ab 2030 zur Materialzusammensetzung und Entsorgung

Welche Anforderungen stellt die PPWR an Kartons?

- Maximal 50 Prozent Leerraumvolumen ab 2030 – bezogen auf das Verhältnis Produkt- zu Verpackungsvolumen, gemessen je Produktgruppe (Ausnahmen sind in Anhang V, Teil 1 geregelt)
- Recyclingfähigkeit gemäß Anhang II (keine nicht trennbaren Verbundmaterialien)
- Minimierung von Gewicht und Volumen

Welche Anforderungen stellt die PPWR an Füllmaterial?

Polster- und Füllmaterial fällt ebenfalls unter die PPWR. Ab 2030 gilt:

- Vermeidung unnötigen Füllmaterials
- Wenn nötig, Einsatz recyclingfähiger Materialien
- Bei Kunststofffüllmaterial: Einhaltung der Rezyklatquoten

Welche technischen Lösungen gibt es, um die Anforderungen zu erfüllen?

Um den Versandprozess zu automatisieren und Ressourcen einzusparen, stehen unter anderem folgende Ansätze zur Verfügung:

- Right-Sized Packaging: Maschinen passen den Karton exakt auf die Größe der Ware an – minimiert Leerraum und Polsterbedarf.
- Datenbasierte Kartonwahl: KI-gestützte Systeme ermitteln auf Basis der Artikelstammdaten die optimale Kartongröße.
- Automatisierte Void-Fill-Systeme: Sensoren erfassen den verbleibenden Leerraum und dosieren passgenau die erforderliche Menge Füllmaterial – idealerweise aus recycelbarem Papier

Nachstehend listen wir Ihnen nun die konkreten **PPWR-Pflichten** auf, die **für B2B-Geschäfte** (inkl. gewerbliche Endverbraucher) besonders relevant sind – mit Fokus auf Transport-, Um- und Industrieverpackungen:

1. Verpackungsgestaltung und Materialvorgaben

- **Rezyklatgehaltspflichten**: Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklat in Kunststoffverpackungen (zeitlich gestaffelt bis 2040).
- **Materialverbote & Einschränkungen**: Verbot bestimmter unnötiger Einwegverpackungen oder Kombinationen von Materialien, die nicht recycelbar sind.
- **Recyclingfähigkeit**: Ab 2030 müssen Verpackungen nach einem einheitlichen EU-Kriterienkatalog vollständig recycelbar sein.

---

2. Kennzeichnungs- und Informationspflichten

- **Einheitliche Recycling-Symbole** für die Entsorgung – verpflichtend auch auf B2B-Verpackungen.
- **Materialkennzeichnung** (z. B. Kunststoffe, Papier, Metalle) für bessere Sortierbarkeit.
- **Wiederverwendungshinweise**, wenn es sich um Mehrwegverpackungen handelt.

---

3. Wiederverwendung und Mehrwegquoten

- **Pflicht-Mehrwegquoten** für bestimmte B2B-Bereiche:
  - Transportverpackungen (Kunststoffkisten, Palettenboxen, Fässer etc.) müssen zu einem festgelegten Prozentsatz wiederverwendbar sein.
  - Quoten steigen schrittweise an (z. B. 2030, 2040).
- **Design for Re-Use**: Verpackungen müssen so konstruiert sein, dass sie für eine bestimmte Anzahl von Umläufen geeignet sind.

---

4. Vermeidung unnötiger Verpackungen

- **Mindestleerraumquote**: Verbot, B2B-Transportverpackungen mit mehr als 40 % Leerraum zu versenden (Ausnahmen für bestimmte Güter).
- **Verbot von Doppelverpackung** bei unnötigen Umverpackungen.

---

5. Verantwortung in der Lieferkette

- **Hersteller- und Inverkehrbringerpflichten** gelten auch für Großhändler, die Verpackungen erstmals auf den Markt bringen oder importieren.
- **Daten- und Berichtspflichten**: Unternehmen müssen genaue Mengen und Arten ihrer Verpackungen melden (auch B2B).
- **Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)**: Finanzielle Beteiligung an Sammel- und Recyclingkosten – auch für rein gewerblich genutzte Verpackungen.

---

6. Spezielle B2B-relevante Bereiche

- **Industrieverpackungen**: Keine generelle Ausnahme – sie müssen ebenfalls recyclingfähig und ggf. mit Rezyklatgehalt sein.
- **Mehrweg-Transportbehälter**: Müssen standardisiert sein, um EU-weit kompatibel zu sein (Stapelbarkeit, Maße).
- **Pfandrücknahmesysteme** können auch im B2B-Bereich verpflichtend werden, falls Mehrwegquoten nicht eingehalten werden.

Zum guten Schluss finden Sie unsere kurze **PPWR-Checkliste** speziell für Großhändler (B2B-Geschäft, gewerbliche Endverbraucher), in einem übersichtlichen Tabellenformat.

Pflicht	Frist	Maßnahmen / Umsetzungsschritte
Recyclingfähigkeit aller Verpackungen nach EU-Kriterien	1. Jan 2030	Verpackungslieferanten prüfen und nur noch Verpackungen verwenden, die gemäß PPWR vollständig recycelbar sind; Recyclingnachweise dokumentieren.
Mindestanteil Rezyklat in Kunststoffverpackungen	gestaffelt: 2030, 2040	Lieferanten verpflichten, Rezyklatgehalt zu deklarieren; Einkaufsvorgaben anpassen; stichprobenartige Prüfungen durchführen.
Materialkennzeichnung auf allen Verpackungen	18 Monate nach Inkrafttreten der PPWR (vorauss. 2026/27)	Verpackungsdesign anpassen; Druckvorlagen ändern; Mitarbeiterschulung zur Kennzeichnungspflicht.
Einheitliche Recycling- und Entsorgungssymbole	18 Monate nach Inkrafttreten	Kennzeichnungsvorlagen in Grafik- und Druckprozessen einführen; Etiketten aktualisieren.
Mehrwegquoten für Transport- und Umverpackungen	2030, Erhöhung bis 2040	Mehrwegverpackungssysteme einführen (z. B. Kisten, Palettenboxen); Rücknahmelogistik organisieren; Lieferanten einbinden.
Vermeidung von übermäßigem Leerraum (> 40 %)	3 Jahre nach Inkrafttreten	Verpackungsgrößen standardisieren; Packprozesse anpassen; interne Prüfungen zur Volumenauslastung durchführen.
Verbot unnötiger Doppelverpackungen	3 Jahre nach Inkrafttreten	Verpackungslayouts überprüfen; unnötige Umverpackung vermeiden; mit Lieferanten alternative Lösungen abstimmen.

Pflicht	Frist	Maßnahmen / Umsetzungsschritte
Daten- und Berichtspflichten zu Verpackungsmengen	ab Inkrafttreten	Mengenstatistik aufbauen; jährliche Meldung an zuständige Stelle; EPR-Beiträge kalkulieren und entrichten.
Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)	ab Inkrafttreten	Verträge mit Dualen Systemen / Sammelsystemen abschließen (auch für B2B-Verpackungen, sofern national gefordert); Kostenbudget planen.
Standardisierung von Mehrwegtransportbehältern	2030	Normmaße und Stapelbarkeit sicherstellen; Beschaffung anpassen; Lieferkette abstimmen.
Pfandrücknahmesystem bei Nichterreichen der Mehrwegquoten	ggf. ab 2030 verpflichtend	Pfandsystem vorbereiten; Rücknahmepunkte definieren; Abrechnungsprozesse einrichten.

💡 Einen sehr guten Überblick verschafft Ihnen ein Artikel der IT-Recht Kanzlei, München, den Sie hier finden. Ebenfalls empfehlenswert ist ein Merkblatt der deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), das Sie hier finden.

©

VERBAND
TECHNISCHER
HANDEL